

wird in Sachen _____

wegen _____

sowohl Prozessvollmacht gem. § 81 ff. ZPO, §§ 302, 374, 418 StPO, § 67 VwGO und § 73 SGG als auch Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Zur Prozeßführung einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen, auch in Ehesachen,
2. Vertretung in Familienrechtsangelegenheiten gem. §§ 78 Abs. 1 Satz 2, 609, 645 ff. ZPO, zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, Nebenverfahren, und zwar im Verbund und außerhalb des Verbundes, Eheaufhebungssachen, Klageerhebung zur Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe, im vereinfachten Verfahren zur Festsetzung von Unterhalt, zum Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Antragstellung auf Auskunftserteilung im Rahmen des Versorgungsausgleichs und ggf. Abgabe der Bereiterklärung,
3. zur Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen, Strafsachen und sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten, sowie in allen Instanzen einschließlich der Vorverfahren, auch für den Fall der Abwesenheit sowie auch als Nebenkläger gem. § 411 (2) stop mit ausdrücklicher Ermächtigung gem. §§ 233 (1), 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a (2) StPO,
4. Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gem. §§ 153, 153a und 420 (3) StPO zu erteilen.
5. Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen, insbesondere für das Betragsverfahren,
6. zur Vertretung vor den Arbeitsgerichten, Verwaltungsgerichten und Sozialgerichten sowie in deren Vorverfahren,
7. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere,
8. Entgegennahme von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche,
9. Beseitigung des Rechtsstreites durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis,
10. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen,
11. zur Vertretung in Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient,
12. die Vollmacht erstreckt sich auf alle Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung, einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren, Insolvenzverfahren, Vergleichsverfahren
13. Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, insbesondere die Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen (z. B. Kündigungen), in Zusammenhang mit der oben bezeichneten Angelegenheit,
14. Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Akteneinsicht,
15. Vertretung gem. § 141 (3) ZPO (Aufklärung des Tatbestandes, Abgabe der gebotenen Erklärungen und Vergleichsabschluß).

Der Vollmachtgeber bestätigt durch seine Unterschrift, vor Abschluß der Vereinbarung über die Vertretung darauf hingewiesen worden zu sein, daß in Arbeitsgerichtssachen erster Instanz auch für die obsiegende Partei kein Anspruch auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozeßbevollmächtigten oder Beistandes besteht.

Sämtliche Kostenerstattungsansprüche des Auftraggebers gegen den Gegner, die Staatskasse oder andere Stellen, sind mit der Auftragserteilung an den beauftragten Anwalt abgetreten, mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Erstattenden anzuzeigen. Der Bevollmächtigte nimmt die Abtretung durch Entgegennahme der Vollmacht an. Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.

Ort, Datum

Unterschrift